

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben

(einschließlich der 1. Satzungsänderung vom 05.03.2009 – Inkrafttreten ab 01. Mai 2009)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (Bundesgesetzblatt 2000, S. 1850 ff) und § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2003, ausgegeben am 07.03.2003.) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben auf seiner Sitzung am 22.05.2003 die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben beschlossen.

§ 1

- (1) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung gemäß § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Tageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Tageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag zu deren Erziehung geleistet wird.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Haldensleben, d.h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter, deren Erziehungsberechtigte einen Hauptwohnsitz in der Stadt Haldensleben haben, haben das Recht zu deren Nutzung.

1. auf einen ganztägigen Platz (gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG) in einer Tageseinrichtung

- a.) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht;
- b.) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind der Stadt Haldensleben Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

Der Betreuungsbedarf für einen ganztägigen Platz ist durch die Erziehungsberechtigten nachprüfbar und geeignet zu belegen.

Durch selbständig Tätige sind steuerliche Bescheinigungen des Finanzamtes, Gewerbebeanmeldungen, Bestätigungen der Berufsstandskammern o.ä. beizubringen.

2. auf einen Halbtagsplatz bis 5 Stunden täglich (gemäß § 3 (1), Pkt. 2 KiFöG)
Die Halbtagsplätze werden für Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig bzw. sich nicht in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung gemäß § 2 (1) Nr. 1 a der Satzung befinden, in jeder Tageseinrichtung in einer in der Regel vormittäglichen Kernzeit vorgehalten. Die Zeiten für jede Einrichtung sind in den einzelnen Hausordnungen der Einrichtungen festgelegt.
- (2) Die Eltern haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und über die Veränderung anspruchserheblicher Umstände, insbesondere die Einschränkung des Betreuungsanspruches auf 5 Stunden täglich, die Stadtverwaltung, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport innerhalb eines Monats schriftlich zu informieren.
Für den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht wird pro Monat, in dem unberechtigt eine erhöhte Betreuungszeit in Anspruch genommen wurde, ein zusätzlicher Beitrag von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungsberechtigten, im folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Einweisung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der Gemeinde, Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Haldensleben möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Wegzug aus der Stadt Haldensleben kann ein Kind maximal noch 1 Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Haldensleben weiterbetreut werden.
- (6) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird eine Tagespflegestelle angeboten, wenn kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Tageseinrichtungen und die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle sind nach § 13 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beiträge für die Nutzung einer Tagesstätte der Stadt Haldensleben und die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle richten sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsdauer. In der Betreuungsvereinbarung ist die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben.
Für die Belegung bei Halbtagsplätzen ist gemäß § 2 (1) Nr. 2 der Satzung in der Regel nur eine Vormittagsbetreuung möglich.
- (4) Der monatliche Beitrag für die Nutzung einer Kindertagesstätte der Stadt Haldensleben beträgt für:

Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	110,00 Euro
- bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	135,00 Euro
- ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	145,00 Euro

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100,00 Euro
- bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	120,00 Euro
- ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit	135,00 Euro

Schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Förderstufe

Frühhort

vor Schulbeginn - max. 2 Stunden täglich

- je in Anspruch genommenen Betreuungsplatz	20,00 Euro
---	------------

Späthort

Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss - max. 4 Stunden täglich

- je in Anspruch genommenen Betreuungsplatz	40,00 Euro
---	------------

Früh- und Späthort

Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss - max. 6 Stunden täglich

- je in Anspruch genommenen Betreuungsplatz	60,00 Euro
---	------------

Für die Betreuung in den Ferien wird für eine erweiterte Betreuungszeit ab 6 Stunden ein Zuschlag von 15,00 Euro pro Ferienwoche erhoben. Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- (5) Wird die festgelegte Betreuungszeit 3 mal im Monat mit jeweils einer Viertelstunde überzogen, ist rückwirkend für den Monat der nächsthöhere Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Der Beitrag ist jeweils zum 1. des laufenden Monats an die Stadtverwaltung Haldensleben zu zahlen.

§ 4

Wenn die Zahlung der Beitragsschuld für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Haldensleben ausgeschlossen werden.

§ 5

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind durch die Eltern in der Regel schriftlich bis zum 1. eines Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat bei der Stadtverwaltung, Amt für Soziales, Kinderbetreuung und Bildung, zu beantragen. Über diesen Antrag wird durch die Stadtverwaltung Haldensleben entschieden.
- (2) Änderungen der Betreuungsvereinbarungen sind zum 1. eines Monats für den ganzen Monat möglich.
- (3) Anmeldung zur Hortbetreuung in einer Kindertagesstätte sind nur zum 01.08. (Schulbeginn) eines Jahres (Schuljahresbeginn) möglich.
Abmeldungen sind nur zum 31.12. und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.
In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann abweichenden An- und Abmeldeterminen zugestimmt werden. (z. B. Wohnortwechsel, beginnender Erziehungsurlaub und in besonders zu begründenden Einzelfällen).

- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (5) Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Beitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.
Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Haldensleben auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.

§ 6

- (1) Eine ärztliche Bescheinigung ist durch die Leiterin der Einrichtung, z.B. bei Genesung nach einer Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, auch für bereits angemeldete Kinder zu fordern bzw. ist durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht.
Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten.
- (3) Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (4) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung herangezogen.

§ 7

- (1) Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen werden in der Regel in der integrativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe Ostfalen in Haldensleben, Köhlerstraße, betreut.
- (2) Wenn ein Kind offensichtliche körperliche oder geistige Defizite in seiner Entwicklung aufweist, die dem Tatbestand einer Behinderung entsprechen, kann die Einweisung widerrufen werden. Die Entscheidung trifft der Träger der Einrichtung in Absprache mit der jeweiligen Leiterin. Sollte die Entscheidung seitens der Eltern angezweifelt werden, so ist das jeweilige Kind innerhalb der Widerspruchsfrist dem Amtsarzt vorzustellen.
In Absprache mit der integrativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe Ostfalen in der Köhlerstraße erfolgt bei Zustimmung der Eltern eine Einweisung zur integrativen Betreuung in diese Einrichtung.
- (3) Nach Widerruf der Einweisung gemäß Abs. 2 kann ein Kind noch maximal 2 Monate in der Regelbetreuung einer Kindertagesstätte der Stadt Haldensleben weiterbetreut werden. Die Frist berechnet sich nach dem Datum der Zustellung des Bescheides.

§ 8

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 17 (3) KiFöG Sachsen-Anhalt unter Verantwortung der Stadt Haldensleben gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern kostendeckend an den Essenanbieter der Kindertageseinrichtung. Der Beitrag für die Essenversorgung ist bis zum 1. des Monats zu zahlen.

§ 9

Die Kindereinrichtungen öffnen in der Regel von 6.00 bis 17.00 Uhr. Die tatsächliche Öffnungszeit jeder Kindertageseinrichtung innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird einrichtungsspezifisch festgesetzt.

Beim Nachweis des dringenden Betreuungsbedarfes für ein Kind öffnen die Kindertagesstätten auch außerhalb der Regelöffnungszeit unter Beachtung des Kindeswohles auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

§ 10

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr ist jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Einrichtungen geöffnet. Innerhalb der Sommerferien schließen die Kindertagesstätten für einen Zeitraum von 2 Wochen. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Stadt Haldensleben zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen.
- (2) Die Information an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, sodass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.

Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.

§ 11

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die städtischen Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten untersetzt sind.

§ 12

Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Eltern durch die Leiterin der Einrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung
- Rhythmus der Elternversammlungen

u. ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Haldensleben, den 22. 05. 2003

Eichler
Bürgermeister

Roschek
Stadtratsvorsitzender